Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb
vom 12.02.2015
Az. 8848.02-01.10

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt zur Durchführung des § 4 Abs. 3 der Biosphärengebietsverordnung Schwäbische Alb folgende

Allgemeinverfügung

1) Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Biosphärengebietsverordnung in Verbindung mit § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), §§ 26 und 73 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und §§ 32, 37 und 38 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) werden in den Kernzonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb die in der Anlage zu 1) aufgeführten Wege für die dort genannte öffentliche Nutzung freigegeben. Die Wege sind in Karten der Kernzonen 1 bis 24-2 im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.
2) Die Ausweisung des Wegenetzes erstreckt sich auf alle Kernzonen des Biosphärengebiets mit Ausnahme der auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz gelegenen Flächen. Die Zulassung von Wegen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen erfolgt durch gemeinsame Rechtsverordnung des Landratsamts Reutlingen und des Regierungspräsidiums Tübingen.
3) Die als „befestigte Wege“ (BW) bezeichneten Strecken sind in der Regel mindestens 3,5 m breit und dürfen grundsätzlich auch durch Radfahrer genutzt werden. Sie sind auch für die Benutzung durch Krankenfahrstühle (auch motorisiert) frei. Das Befahren befestigter Wege mit Kraftfahrzeugen ist ohne besondere Befugnis (z.B. für notwendige Fahrten zur forstwirtschaftlichen Nutzung nachgelagerter Wälder oder als rechtlich gesicherter Notweg) nicht zulässig.
   Als „Fußweg“ (FW) bezeichnete Wege sind in der Regel schmale, wenig ausgebaute Wege, die ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden können und dürfen.
   „Fußpfade“ (FP) sind naturbelassen; mit Hindernissen (umgestürzte Bäume und Äste, Geröll) ist zu rechnen. Ihre Begehung erfordert Trittsicherheit und gutes Schuhwerk.
4) Die an den Grenzen der Kernzonen liegenden Wege liegen außerhalb der Kernzonen und sind damit weiter uneingeschränkt nutzbar. Sie unterliegen nicht den Regelungen dieser Allgemeinverfügung.
5) Durch diese Allgemeinverfügung entsteht kein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der in der Anlage zu Nr. 1 aufgeführten Wege. Wege können insbesondere zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden, wenn ihre Unterhaltung oder die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen zu einem mehr als geringfügigen Eingriff in die Kernzone führen würde.
6) Als Tag der Bekanntgabe wird der Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bestimmt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz).

Hinweise:

- Die Durchführung von Maßnahmen zur Wegeunterhaltung sowie von Maßnahmen zur Verkehrssicherung bedarf des Einvernehmens mit der höheren Naturschutzbehörde und der höheren Forstbehörde (§ 4 Abs. 6 Buchst. a) und c) der Biosphärengebietsverordnung).
- Das Betreten der Kernzonen erfolgt auf eigene Gefahr. Durch diese Allgemeinverfügung werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 BNatSchG, § 37 LWaldG, § 4 Abs. 3 Satz 2 Biosphärengebietsverordnung).

Begründung

Die Allgemeinverfügung tritt an die Stelle der bis zum 31.12.2014 befristeten Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 7.6.2010, Az. 8848.02-01.10.

Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Die Biosphärengebietsverordnung vom 22.03.2008 in Kraft getretene sieht die Ausweisung von Wegen und deren Benutzung in der Kernzone durch Allgemeinverfügung oder durch Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen im Benehmen mit den Kommunen und Verbänden vor. Die Allgemeinverfügung vom 7.6.2010 hat sich bewährt. Eine Abfrage bei den Kommunen, Verbänden und Forstbehörden ergab nur für wenige Wegeverbindungen Diskussions- und Änderungsbedarf.

Neben den bisherigen Kategorien „Fahrwege“ und „Fußwege“ wird in der Fortschreibung die Kategorie der „Fußpfade“ eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Bereich des Albtraufs die Naturprozesse mit einer hohen Dynamik ablaufen und zu Erschwernissen der Begehbarkeit sowie erhöhten Naturgefahren führen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung des Regierungspräsidiums kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.
Diese ist bezüglich der in den Landkreisen Reutlingen oder Alb-Donau-Kreis gelegenen Kernzonen beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen schriftlich (72486 Sigmaringen, Postfach 1652) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts (72488 Sigmaringen, Karlstraße 13) einzulegen. Bezüglich der im Landkreis Esslingen gelegenen Kernzonen ist die Klage beim Verwaltungsgericht in 70044 Stuttgart schriftlich (Postfach 10 50 52) oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts (70178 Stuttgart, Augustenstraße 5) einzulegen.

Hermann Strampfer

Regierungspräsident

Anlage zu Nr. 1) der Allgemeinverfügung

Folgende Wege dürfen in den Kernzonen weiterhin genutzt werden:

Kern-zone Nr.	Bezeichnung der Kernzone	Land-kreis	Ausgewiesene Wege (Wegestandard: BW befestigter Weg= Forstweg; FW Fußweg= Wanderweg; FP= Fußpfad)
1	Boßler	ES	1. Zugang vom Parkplatz an der L 1213 über den Gedenkstein zum Häringer Weg (BW/FW)
2	Mörikefels	ES	1. Höllwasenweg (BW) 2. Fußweg Höllwasenweg zur Zipfelbachschlucht (FW)
3	Pfannenberg	ES	1. Fußweg Neidlingen zur Hindenburghütte (FW) 2. Fußweg Neidlinger Wasserfall zur Pfannensteige (FW)
4	Bauerlochberg	ES	1. Pfad vom Dürrenbach zur Bauerlochhöhle (FP) 2. Fußweg Schlosssteig - Parkplatz L 1250 (FW)
5	Donntal- Lange Steige	ES/RT	1. Fußweg Donntal - Ruine Sperberseck (FW) 2. Alter Römersteinweg vom Donntal zur K 5704 / Gewann Fuchslöcher (FW) 3. Lange Steige (FP) 4. Heihenbergweg (BW) 5. Unterer Elbeweg (BW)
6	Kaltental	RT	1. Fußweg Römersteinfels / Kletterfels (FW) 2. Kaltentalweg (BW)
7	Nägelesfelsen - Eichhalde	RT	1. Fußweg Eichhalde (Bereich Felsenhau) zum Buckleter Kapf (FW) 2. Traufweg von Bad Urach über Egis, Nägelesfelsen zum Buckleter Kapf (FW/FP)
8	Rossberg	RT	1. Fußweg zum Rossberg über Gewann Calverbühl (FW) 2. Fußpfad zum Olgafels über Gewann Metzinger Ries (FP) 3. Fußweg zum Rossberg über Ochsensteige (FW) 4. Neue Rossbergsteige (BW) 5. Alte Rossbergsteige (FW)
9	Drackenberg	RT	1. Fußweg vom Drackenbergweg zur Eninger Weide (FW) 2. Fußweg Geißberg zur Eninger Weide (FW)
10	Kugelberg - Imenberg	RT	1. Imenbergweg (BW) 2. Sauhagweg (BW) 3. Triebweg (FW) 4. Verbindungsweg Rangenweg-Imenbergweg (FW)
11	Stöffelberg - Pfullinger Berg	RT	1. Lenzensteigle (BW) 2. Ochsensteige (BW) 3. Fußweg Stöffelberg über Ruine Stöffelberg (FW) 4. Fußweg Pfullinger Berg über Barmkapf (FW) 5. Fußweg Gielsberg über Genkinger Steigle (FW) 6. Fußweg vom Selchental zum Gielsberg (FW)

12	Föhrenberg	RT	1. Gründelsteige (BW) 2. Fußweg von Oberer Gründelsteige zum Oberen Buchplatzweg (FW) 3. Mittlerer Hummelsbergweg von der Gründelsteige zum Gewann Hummelsberg incl. Zugang zur Hubertushütte als Stichweg (FW) 4. Fußpfad Föhrenberggipfel (FP) 5. Harassenweg (FP)
13	Baldeck	RT	1. Katzleterlochsteige (FW) 2. Baldeckweg (FW)
14	Trailfinger Schlucht	RT	1. Trailfinger Weg (BW) 2. Fußweg vom Hofbrunnenweg (FW) 3. Fußweg zum Littstein (FW)
15	Fischburger Tal - Hirschkopf - Scheibe	RT	1. Baachweg (BW) 2. Fußpfad vom Sportplatz Hengen zum Brucktal (FP)
16	Jörgenbühl - Geichenbuch	RT	1. Fußpfad zum Ottilienloch vom Pfaffental (FP)
17	Hochberg – Amseltal	RT	1. HW 5 im Bereich Amseltal (FW)
18	Schlosshau	RT	1. Fußweg Ruine Hohenhundersingen (FW) 2. Häulesweg (BW) 3. Tälesweg (FP)
19	Heiligental	RT	
20	Tiefental	RT	1. Tiefentalsträßchen (BW) 2. Fußweg Münzdorf zur Burg Derneck (FW) 3. Fußweg Parkplatz K 6750 zur Burg Derneck (FW) 4. Dernecker Weg (BW)
21	Glastal	RT	1. Tiefentalweg (BW) 2. Glastalweg, incl. Abzweigung zum Privatwald Gewann Rauhalde (BW) 3. Georgenhofweg (FW) 4. Fußweg Lämmerstein vom Lämmerfelsenweg als Stichweg (FW)
22	Gieselwald - Heumacher	RT / ADK	1. Bärentalweg (BW) 2. HW 5 vom Großen Lautertal über Gemsfels, Ruine Wartstein, Ruine Monsberg zur Ruine St. Ruprecht (FW) 3. HW 2 von Ruine Wartstein zum Wartsteinweg (FW) 4. Fußweg von Ruine Monsberg zum Lautertalweg (FW) 5. Schlosssteige (FW)
23	Rabensteig	ADK	1. Brunnenweg (BW) 2. HW 2 (FW)
24-1	Schmiechtal (Mauental/Ehinger Hau)	ADK	1. HW 2 im Gewann Eichhalde (FW) 2. Eichhaldeweg (BW) 3. Scheffelweg (FW)
24-2	Schmiechtal (Hüttener Eichhalde - Bärental)	ADK	1. Bärenweg (BW) 2. Fußweg von Hütten über Weiherfels nach Gundershofen im Gewann Eichhalde (FW)